

Voigt & Günther in Leipzig.

7642. Minworth, W. G., der Lordmayor v. London od. Leben in der City vor 100 Jahren. Historischer Roman. Aus d. Engl. v. A. Kretschmar. 2. u. 3. Bd. 8. Geh. à * 7/8 f

I. D. Weigel in Leipzig.

7643. Förster, E., Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführung d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 188. u. 189. Lfg. Fol. à * 2/3 f; Prachtausg. à * 1 f
7644. Gailhabaud, J., die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts u. die davon abhängigen Künste. 115—118. Lfg. Fol. baar à * 16 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Nochmals die Russen.

Mögen die fünfzig Millionen Deutsche gegen die in Nr. 113 d. Bl. ihnen von Stuttgart aus insinuirte Beschuldigung des „Hanges, die einfachsten Dinge durch Herbeiziehen von allerlei überflüssiger Weisheit und durch Andeutung von noch tieferen Kenntnissen zu verwirren“, sich vertheidigen, wenn es ihnen der Mühe werth scheint. Mich speciell, außer in meiner Eigenschaft als Deutschen, berührt die Anklage nicht; denn kein Mensch wird in meinem harmlosen Scherze („Wider die Russen“, Nr. 107 d. Bl.) auch nur ein einziges Wort herauszubüfeln vermögen, welches jenen verderblichen „Hang“ bezeugte. Sollte der Pfeil aber gegen irgend ein anderes, in d. Bl. enthaltenes Votum über die russische Frage gerichtet sein, so müßte, selbst wenn der Vorwurf begründet wäre, die Censur der eigenen Collegen eine unbefugte genannt werden.

Zur Sache selbst wiederhole ich, was ich bereits im Gewande des Scherzes ausgesprochen habe: daß ich die russischen Collegen (einzelne Ausnahmen stügen bekanntlich jede Regel) für äußerst pünktliche Geschäftsfreunde halte. Und deshalb bin ich überzeugt, daß sie lediglich durch locale Verhältnisse — nicht etwa durch Mangel an „richtiger Einsicht der nützlichen Einfachheit“ — veranlaßt sind, die November- und December-Sendungen von der laufenden Jahresrechnung auszuschließen. In dieser Ueberzeugung bestärkt mich nicht nur eine 34jährige Erfahrung, sondern auch der Umstand, daß die Handlungen von Severin und Deubner in Moskau, welche — wie uns der Verfasser der Anklage des deutschen Charakters authentisch versichert — 12 Jahre hindurch „gut und ordentlich geführt“ wurden, weder damals noch jetzt (und die Handlung von Deubner wird auch wohl jetzt noch gut und ordentlich geführt) von der besprochenen Maßregel abgewichen sind.

Schließlich möchte ich die Frage stellen, ob im Börsenblatt für irgend einen daselbst abgedruckten Artikel die Bezeichnung „Geschreibe“ zulässig, und ob nicht vielmehr dieser, wie die Eingangs genannten Ausdrücke einer Rectificirung recht sehr bedürftig seien.

Berlin, 13. September 1862.

Karl J. Klemann.

Gegen obscene Erzeugnisse.

Auf Anregung des Hrn. Credner in Prag hat eine Anzahl von Firmen die Erklärung abgegeben, mit Verlegern und Verbreitern von Bordellschriften für die Zukunft jeglichen Geschäftsverkehr zu meiden. So sehr wir auch mit dem Motiv und Prinzip, welches der Aufforderung des Hrn. Credner und der Erklärung der beigetretenen Hrn. Collegen zu Grunde liegt, im vollsten Maße einverstanden sind, und so sehr auch wir es durch das Interesse und die Würde des deutschen Buchhandels geboten achten, das Erscheinen und die Verbreitung unsittlicher Schriften möglichst zu verhindern und zu erschweren, so will uns doch der hier eingeschlagene Weg, und die Art und Weise wie er verfolgt wird, in keiner Weise zweckentsprechend und angemessen erscheinen. Es wird mit uns gewiß vielen anderen Collegen höchst sonderbar und wenig einladend vorgekommen sein, daß eine einzelne,

wenn auch noch so geachtete Firma eine Aufforderung zur Achts-erklärung über Verleger obscöner Schriften erläßt und dieser Aufforderung zugleich die Androhung einer gleichen Brandmar- kung für diejenigen später zu veröffentlichenden Firmen hinzufügt, welche es für gut befunden haben, einer solchen Aufforderung nicht Folge zu leisten; und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht gesonnen sind, sich ihren Zutritt durch einen derartigen moralischen Zwang abdrängen zu lassen. Diese Anschauung ist offenbar um so berechtigter, als ja für derartige, das gemeinschaftliche Interesse des Buchhandels betreffende Maßnahmen auch ein gemeinschaftliches Organ in dem Börsenverein gegeben ist, der also dazu nicht allein größeren Beruf hat, sondern dessen Beschlüsse auch unbedingt größere und nachhaltigere Wirkung üben. Möchte daher der Börsenverein die Sache in die Hand nehmen und vielleicht zur wirksameren Durchführung seiner Beschlüsse sich die Hilfe des Gesetzes, soweit es ohne Gefährdung für die Pressfreiheit geschehen kann, erbitten! Durch ihn, und nur durch ihn, glaubt Einsender dieses, kann dem erwähnten Unwesen Abhilfe geschafft werden. Drohungen Einzelner bleiben, wenn ihre Ausführung auch rechtlich möglich wäre, doch immer ohnmächtig.

Miscellen.

Aus Berlin. — Bei der hiesigen Beschlagnahme des 5. u. 6. Bandes der Barnhagen'schen Tagebücher soll in einzelnen Buchhandlungen die Durchsicht der Handlungsbücher und Facturen von Seiten der Polizei verlangt worden sein. Ein solches Verlangen ist nach einem Rescript des Ministeriums des Innern vom 9. Nov. 1832 nicht zulässig. Dies Rescript lautet: „Die in dem Berichte der königl. Regierung in Anfrage gestellte Vorlegung der Handlungsbücher und Facturen ic. eines Buchhändlers kann, bloß zu dem Zweck, um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führe, nicht verlangt werden, und ebenso unzulässig ist es, eine Erklärung des betreffenden Buchhändlers an Eidesstatt zu fordern.“ (Conrad, Preßgesetzgebung. Berl. 1862. S. 62.) Wenngleich diese Verfügung bereits zur Zeit des Bestehens der Censur erschienen ist, so dürfte doch, bei dem Umstande, daß sie weder ausdrücklich aufgehoben, noch auch anderweitige gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand erlassen worden sind, dieselbe gegenwärtig immer noch Gültigkeit haben.

Aus Schleswig. — Von einem einsamen Felsen des Mittelmeeres warf sich der Held Italiens mit der Parole: „Rom oder Tod“ den feindlichen Heerschaaren entgegen, um seinem Volke die ganze Freiheit zu erkämpfen. Von der stillen Ostseeinsel Fehmern, aus dem harmlosen Städtchen Burg, verheißt ein anderer Apostel dem bucherbedürftigen Publicum Heil und Erlösung von dem Joche und der Tyrannei der wucherischen Buchhändler. H. Schonmann ist der Name des Edlen, den wir aus pflichtschuldigster Anerkennung einer weiteren Oeffentlichkeit übergeben zu müssen glauben. Was keinem andern sterblichen Buchhändler möglich ist, Hr. Schonmann verspricht es zum Heile der staunenden Lesewelt fertig zu bringen: „Absatz oder